

LKP Aktuell

Mandanteninformation Dezember 2020

Rückblick 2020

Das Jahr der Zettelwirtschaft ...

... befürchteten wir vor einem Jahr in Erwartung der zum 01.01.2020 neu eingeführten **Belegausgabepflicht**.

Und siehe da: wer interessiert sich in Zeiten wie diesen noch dafür, ob er an der Ladenkasse einen Bon ausgehändigt bekommt?

Stattdessen waren **Kurzarbeitergeld, Soforthilfe, Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfe** die Stichworte, die uns beschäftigten. Vieles lief nicht reibungslos, aber im Großen und Ganzen kann man dem Staat dankbar für die vielfältige Unterstützung der Wirtschaft sein.

Wir bei LKP kamen bisher infektionsfrei durch diese besondere Zeit. Trotz eingeschränkter Arbeitszeit während des Schichtbetriebes im Frühjahr konnten alle Arbeiten fristgerecht erledigt werden und alle Mitarbeiter zogen an einem Strang, um unsere Mandanten bestmöglichst zu unterstützen. Darauf sind wir stolz und dafür sind wir dankbar.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern schöne Weihnachtstage und uns allen ein besseres und gesundes 2021.

Über die Feiertage ist unsere Kanzlei wie üblich von Mittwoch, den 23.12.2020 ab 12 Uhr bis Donnerstag, den 31.12.2020 geschlossen. Ab Montag, den 04.01.2021 sind wir wieder für Sie da.

Umsatzsteuer

Ab dem 01.01.2021 ist alles wieder wie immer ...

... zumindest in der Umsatzsteuer. Die 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuersätze kehren zurück. Sicher ist jedoch, dass ihre sechsmonatige Abwesenheit uns noch viel Arbeit in zukünftigen Betriebsprüfungen bescheren wird.

Sind somit alle Rechnungen ab dem 01.01.2021 mit den neuen / alten Steuersätzen von 19 % / 7 % zu stellen? Mitnichten, denn abzustellen ist auf den **Zeitpunkt der Leistungserbringung**. Dieser ist

- bei **Lieferungen und Werklieferungen** der Zeitpunkt des Übergangs der Verfügungsmacht auf den Käufer,
- bei **Werkleistungen und sonstigen Leistungen** der Zeitpunkt der Vollen-

Insbesondere bei Werkverträgen in der Baubranche stellt sich dann die Frage nach **Teilleistungen**, die möglicherweise noch zum günstigeren Steuersatz von 16 % abgerechnet werden können.

Voraussetzung hierfür ist:

1. es muss sich um eine **wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handeln und**
2. **der Leistungsteil muss vollendet und abgenommen sein,**
3. **es muss vorab eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden sein, dass in Teilleistungen zu Teilentgelten abgerechnet werden kann und**
4. **es muss auch eine gesonderte Abrechnung in Teilentgelten erfolgen.**

... aber nicht in der Gastronomie!

Die Gastronomie profitiert über den Jahreswechsel hinaus bis zum 30.06.2021 von einer weitergehenden Umsatzsteuersenkung:

Für Speisen (nicht Getränke) gilt für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2021 sowohl für den Vor-Ort-Verzehr als auch den Außer-Haus-Verkauf der verminderte Steuersatz von 7 %.

Ab dem 01.07.2021 gilt dann wieder der Steuersatz von 19 % auf Speisen und Getränke, die vor Ort verzehrt werden. Wie früher wird der Außer-Haus-Verkauf dann weiterhin mit 7 % umsatzbesteuert.

Und welcher Umsatzsteuersatz würde eigentlich gelten, wenn Sie am 31.12. in Ihrem Lieblingsrestaurant in das Jahr 2021 feiern würden?

Hierzu musste sich die Finanzverwaltung bei der letzten Umsatzsteuererhöhung 2006 / 2007 Gedanken machen und hat damals großzügig verfügt, dass die gesamte Silvesterfeier zu dem alten 2006er Steuersatz von 16 % besteuert wird. Leider stellt sich aber diese Frage aktuell nicht, da dieses Jahr ohnehin alles geschlossen sein wird.

Personalwesen

Corona – Bonus und Mindestlohn

Bitte denken Sie daran, dass die bis zum 31.12.2020 mögliche **Corona-Sonderzahlung** bis zu 1.500 € nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden kann, wenn diese **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird.

Des Weiteren sollten alle Arbeitgeber ihr Gehaltsgefüge dahingehend überprüfen, dass **der Mindestlohn in 2021 zweimal steigen** wird und zwar ab dem 01.01.2021 von derzeit 9,35 € auf 9,50 € und nochmals ab dem 01.07.2021 auf 9,60 €

Kindergeld

Kindergeld ab 2021

Angehoben wird ab dem Jahreswechsel auch das Kindergeld um 15 € je Kind und beträgt dann jeweils 219 € für die ersten beiden Kinder monatlich. Das Kindergeld für das dritte Kind beträgt dann monatlich 225 € und 250 € für das vierte und jedes weitere Kind.

Entsprechend steigt der Kinderfreibetrag von derzeit 5.172 € auf 5.748 €, wobei bei der Einkommensteuerveranlagung überprüft wird, ob die Förderung durch Kindergeld oder durch den Kinderfreibetrag sich für die Steuerpflichtigen günstiger gestaltet.

Steuerberatergebühren

Erhöhung Mitte 2020

Im Juni 2020 wurden die seit 2012 unveränderten Gebührensätze der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) deutlich erhöht, um den allgemeinen Kostensteigerungen Rechnung zu tragen.

LKP wird ab 2021 die Stundensätze bei der Abrechnung nach der Zeitgebühr von 140 € auf 150 € (Berufsträger) bzw. 90 € auf 95 € (qualifizierte Mitarbeiter) moderat anpassen. Gleiches gilt bei der Lohnabrechnung (z.B. Erhöhung der normalen Abrechnung von 9 € auf 10 € - hier gibt die StBVV einen Rahmen bis 28 € vor).

Bei dem Gebührenansatz für die Finanzbuchführung sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen wird wie bisher der tatsächlich angefallene Zeitaufwand Richtschnur für die Berechnung des Honorars sein.

Gewerbemietrecht

Mietminderung wegen angeordneter Corona-Schließung

Aktuell sind alle Gaststätten betroffen und bei Ladengeschäften ist es in Kürze zu erwarten: der corona-bedingte Lockdown.

Doch was gilt mietrechtlich? Kann der Mieter eines Ladenlokales seine Miete mindern, wenn er aufgrund staatlicher Anordnung nicht öffnen darf?

Nur das **Landgericht München** hat bisher eine mieterfreundliche Position eingenommen. In dem Urteilsfall war ausdrücklich mietvertraglich vereinbart, dass der Mietzweck „das Betreiben eines Möbelgeschäftes“ sei. Mit der staatlich angeordneten Schlie-

ßung könne der Mietzweck nicht mehr eingehalten werden, so dass die Münchner Richter ein Mietminderungsrecht als gegeben ansahen.

Derzeit scheint das Münchner Urteil aber das einzige mieterfreundliche zu sein. Alle anderen Landgerichte (zuletzt das **Landgericht Stuttgart am 19.11.2020**) haben geurteilt, dass die behördlich angeordnete corona-bedingte Schließung des Ladenlokals nicht die konkrete Beschaffenheit der Mietsache betrifft und daher kein Mietmangel mit einem Anspruch auf eine Mietminderung vorliegt.

Allerdings hat das LG Stuttgart auch auf den **§ 313 Abs. 1 BGB** verwiesen und ausgeführt, dass ggf. unter dem Gesichtspunkt der **Störung der Geschäftsgrundlage** ein Anspruch auf Anpassung des Mietvertrages besteht.

Zwar würde der Mieter grundsätzlich das Verwendungsrisiko bezüglich der Mietsache tragen; in extremen Ausnahmefällen (z.B. Existenzgefährdung des Mieters bei Festhalten an den bisherigen Mietbedingungen) könne jedoch ein Anspruch auf Vertragsanpassung bestehen.

Es bleibt zu hoffen, dass der **Bundesgerichtshof** zur Rechtssicherheit alsbald die mietrechtlichen Fragen rund um den corona-bedingten Lockdown umfassend klären wird. Derzeit ist wohl auch eine **Gesetzesänderung in der Planung**, nach der Gewerbemietler bei erheblichen Umsatzrückgängen eine Mietreduzierung verlangen können.

Mit **AHA (Abstand / Hygiene / Alltagsmaske)** ins neue Jahr 2021.

Bleiben Sie gesund!